

Sitzungsvorlage Nr. IX/1293

öffentlich

Amt 61 - Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung
Sachbearbeiter/-in Theo Verjans
Berichterstatter/-in Georg Onkelbach

Beratungsfolge

Gremium Ausschuss für Umwelt, Grundwasser, Energie und Klimaschutz
Sitzungsdatum 23.01.2020

TOP-Nr. 5

Förderprogramm "Hausbaum" **Traditionelles Kulturlandschaftselement und Beitrag zum Arten- und Klimaschutz**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss spricht sich für die Auflage eines Förderprogramms „Hausbaum“ aus und beauftragt die Verwaltung, eine entsprechende Förderrichtlinie zu erarbeiten.

Sachdarstellung/Begründung:

Früher war es üblich, dass in jedem Garten oder Vorgarten ein sogenannter „Hausbaum“ gepflanzt wurde; besonders stark ausgeprägt war diese Tradition bei bäuerlichen Gehöften. Aber auch zur Schulentlassung wurden Bäume als „Abschiedsgeschenk“ zur Anpflanzung im Hausgarten ausgegeben.

Oftmals wurden hierfür auch Obstbäume verwandt, die im Bereich der Hauswände angepflanzt wurden, um die Wärmeabstrahlung der Hauswände zu nutzen und so eine größere Ernte zu erzielen (Beitrag zur Selbstversorgung). Auch prägen solche alten Bäume heute maßgeblich das Ortsbild und tragen zu einer stärkeren Bindung der Bürgerinnen und Bürger an „Ihr Dorf“ oder ihren Ortsteil bei.

Gleichzeitig wird durch die Anpflanzung von Bäumen im innerstädtischen Bereich ein wichtiger Beitrag zum Arten- und Klimaschutz geleistet. Zu nennen sind hier insbesondere aus Sicht des Artenschutzes das Angebot an Nahrungs- und Nistmöglichkeiten (insbesondere für Vögel u. Insekten); aus klimatischen Sicht vor allem die kühlenden Effekte im Hochsommer.

Unter dem Motto „Stadt, Land, Heimat“ und den heutigen ökologischen Herausforderungen ist die Stadt bestrebt, diese alte Tradition wiederaufleben zu lassen. Die Verwaltung schlägt daher vor ein entsprechendes Förderprogramm „Hausbaum“ aufzulegen.

Eckpunkte des Förderprogramms:

Adressaten: Hauseigentümer, Eigentümergemeinschaften in bebauten Ortslagen und Gehöfte/Hofstellen im sog. Außenbereich

Förderumfang: Gefördert werden freiwillige Baumanpflanzungen; maximal zwei Hochstämme pro Hausgrundstück/Gehöft. Ausgenommen von der Förderung sind Baumanpflanzungen aufgrund sonstiger Auflagen und Verpflichtungen (z.B. Festsetzungen aus B-Plänen, Ersatzanpflanzungen aus Baumschutzsatzung).

Pflanzqualitäten; zulässige Arten: Gefördert wird nur die Anpflanzung von Hochstämmen (einschließlich Obstbaum-Hochstämmen) ab einem Stammumfang (StU) von 10-12cm.

Eine Artenliste in Anlehnung an die Auswahlliste für Ersatzanpflanzungen gem. Baumschutzsatzung wird im Rahmen der Aufstellung der Förderrichtlinien erarbeitet. Dabei sollen vor allem heimische und insektenfreundliche Arten gefördert werden. Bestimmte Arten wie z.B. Thuja; Glanzmispeln etc. sollen von der Förderung ausgeschlossen werden.

Förderhöhe: Pauschale Zuschusshöhe von 50% der Anschaffungskosten je Hochstamm, max. 100,00€.

Vergabe: Nach Eingang der Anträge und den zur Verfügung stehenden Mitteln (ggf. wird eine „Warteliste“ erstellt).

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Aus geleisteten Ersatzgeldzahlungen der Baumschutzsatzung; entsprechend variiert die jährliche Zuschusshöhe. Ein zusätzliche „Belastung“ für den Haushalt ergibt sich daher nicht.

Anlagen:

Mitgezeichnet von

Venten, Marc

Onkelbach, Georg

Hoffmans, Dieter